

Ortsplan
der Gemeinde
Sachsenheim

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30-Bundesbau-gezetz (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.61 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Sachsenheim durch den Herrn Landrat - Kreisplanungsstelle - Homburg.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des BBauG

1 Geltungsbereich	lt. Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet (WA) Gem. § 4 BNVO
2.1.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind: 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gele- tter dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbe- triebe 3. Anlagen für kirchliche, Kul- turelle, soziale und gesund- heitliche Zwecke Gem. § 4 Abs. 2 BNVO
2.1.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können zugelassen werden: 1. Betrieb des Beherbergungsge- werbes, 2. sonstige, nicht störende Ge- werbebetriebe, 3. Anlagen für Verwaltungen etc. wie für sportliche Zwecke, 4. Gartenbaubetriebe, 5. Tankstellen, 6. Ställe für Kleintierzahaltung als Zubehör zu Kleinsiedlun- gen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbststellen Gem. § 4 Abs. 3 BNVO
2.2 Baugebiet	Dorfgebiet (ND) Gem. § 5 BNVO
2.2.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind: 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe 2. Kleinsiedlungen und landwirt- schaftliche Nebenerwerbststellen 3. Wohngebäude 4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammelung land- und forstwirt- schaftlicher Erzeugnisse 5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betrieb des Beherbergungsge- werbes, 6. Handwerksbetriebe, die der Ver- sorgung der Bewohner des Ge- bietes dienen 7. sonstige nicht störende Ge- werbebetriebe 8. Anlagen für kirchliche, Kul- turelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, 9. Gartenbaubetriebe, 10. Tankstellen Gem. § 5 Abs. 2 BNVO
2.3 Baugebiet	Mischgebiet (MI) Gem. § 6 BNVO
2.3.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind: 1. Wohngebäude, 2. Geschäfts- und Bürogebäude, 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betrieb des Beherbergungsge- werbes, 4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, 5. Anlagen für Verwaltungen etc. wie für kirchliche, Kul- turelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, 6. Gartenbaubetriebe, 7. Tankstellen Gem. § 6 Abs. 2 BNVO
2.3.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierzahaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirt- schaftlichen Nebenerwerbststellen zugelassen werden. Gem. § 6 Abs. 3 BNVO
2.4 Baugebiet	Gewerbegebiet (GE) Gem. § 8 BNVO
2.4.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind: 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile ob- satzlichungen zur Folge haben können 2. Geschäfts-, Büro- und Verwal- tungsbauten, 3. Tankstellen Gem. § 8 Abs. 2 BNVO
2.4.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können zugelassen werden: 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Be- triebseleiter, 2. Anlagen für kirchliche, Kul- turelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke Gem. § 8 Abs. 3 BNVO
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	lt. Plan
3.2 Grundflächenzahl	Allg. Wohngeb. 1-gesch. 0,4 Allg. Wohngeb. 2-gesch. 0,4 Dorfgebiet 1-gesch. 0,4 Dorfgebiet 2-gesch. 0,4 Mischgebiet 1-gesch. 0,4 Mischgebiet 2-gesch. 0,4 Gewerbegebiet 1-gesch. 0,5 Gewerbegebiet 2-gesch. 0,5
3.3 Geschosshöhenzahl	Allg. Wohngeb. 1-gesch. 0,4 Allg. Wohngeb. 2-gesch. 0,7 Dorfgebiet 1-gesch. 0,4 Dorfgebiet 2-gesch. 0,5 Mischgebiet 1-gesch. 0,4 Mischgebiet 2-gesch. 0,7 Gewerbegebiet 1-gesch. 0,6 Gewerbegebiet 2-gesch. 1,2
4 Bauweise	lt. Plan
5 Überbaubare und nicht überbau- bare Grundstücke	lt. Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	lt. Plan
7 Flächen für überdachte Stell- plätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstück	Innenhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

8 Grundstücke, die von der Bebauung Parkplatz, lt. Plan freizuhalten sind und ihre Nutzung lt. Plan
9 Verkehrsflächen lt. Plan
10 Grünflächen wie Parkanlagen, Dauer- lt. Plan
Kleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

Planzeichen-Erläuterung

— — — —	Geltungsbereich
■ ■ ■ ■	Bestehende Gebäude
□ □	Geplante Gebäude
■ ■ ■ ■	Bestehende Straßen
■ ■ ■ ■	Geplante Straßen
— — — —	Bestehende Grundstücksgrenzen
— — — —	Geplante Grundstücksgrenzen
— — — —	Baulinien rot
— — — —	Baugrenzen blau
WA max 2	Allgem. Wohngebiet, max 2-gesch.
MD max 2	Dorfgebiet max 2-gesch.
MI max 2	Mischgebiet max 2-gesch.
GE max 2	Gewerbegebiet max 2-gesch.
0	Offene Bauweise
g	Geschlossene Bauweise
□ □	Überbaubare Grünflächen
□ □	Private Grünflächen
□ □	Öffentliche Grünflächen
• • • •	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
□ □	Wasserfläche
□ □	Von der Bebauung freizuh. Grundstücke
□ □	20 KVF Schutzstreifen

Ausgearbeitet:
Homburg, den 16. Okt. 1964
Der Landrat:
-Kreisplanungsstelle-
I.A.

 Geltungsbereich
DORFMITTE WALSHEIM

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom
15. Juni 1965..... bis zum 14. Juli 1965....

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinde-
rat am 13. August 1965 beschlossen.

Walsheim..., den 15. Dezember 1965

Der Bürgermeister:
(L.S.) ges. Bischler

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 16. März 1966.....

Der Minister
für Öffentliche Arbeiten und
Wohnungsbau IV-17-51/66
Im Auftrag Fz/Eh
ges. Weyrath
(Oberbaudirektor)

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am
ortssäßig bekanntgemacht.

....., den

Der Bürgermeister:

Eingang
am: 03. März 1966
